

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Band:** 37 (1964)

**Heft:** 4

**Artikel:** Das Oberkriegskommissariat schreibt uns : Bekanntgabe von Truppenstandorten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517638>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kamerad, kennst Du die Ziffern 8 bis 20

der «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbssersatzordnung», Ausgabe 1960?

Ich hoffe es. Dennoch kommt es in RS wie in WK sehr häufig vor, dass nur der *Abschnitt A* weisungsgemäss gestempelt *und* unterschrieben wird. Der *Abschnitt B* hingegen wird nicht von allen Rechnungsführern, resp. von dessen Gehilfen, *mit dem Truppenstempel versehen*, obwohl dies für die Ausgleichskassen *unerlässlich* ist.

Als verantwortlicher Sachbearbeiter bei einer Verbandsausgleichskasse prüfe ich täglich solche Meldekarten, und sehr oft muss der fehlende Aufdruck des Truppenstempels auf dem B-Abschnitt handschriftlich ersetzt werden. Wie viel unnötige Mehrarbeit ein Rechnungsführer den Angestellten, z. B. einer Ausgleichskasse mit einem täglichen Eingang von rund 80 Meldekarten verursacht, von denen ca. 20 — 25 Exemplare unvollständig sind, kann sich jedermann vorstellen. Nun noch eine kurze Antwort auf die eventuell auftauchende Frage «Warum muss man den Abschnitt A und B mit dem Truppenstempel versehen?»

Der Abschnitt A wird nach Verrechnung resp. nach Auszahlung der Entschädigung an den Arbeitgeber oder an den Wehrmann, an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) übermittelt. Dort werden die bescheinigten Soldtage mit denjenigen der Truppenbuchhaltung verglichen und registriert. Der Abschnitt B hingegen verbleibt bei den Kassen und dient als Unterlage für eventuelle spätere Nachzahlungen oder Rückforderungen, wobei für solche Fälle eine Korrekturkarte notwendig ist, auf der ebenfalls die militärische Einteilung aufzuführen ist.

Four. Ernst Binder

### *Anmerkung der Redaktion*

Bei dieser Gelegenheit möchten wir doch wieder einmal speziell auf Ziffer 15 hinweisen, die dem Rechnungsführer die Pflicht auferlegt, bei der Abgabe der Ausgleichskarten die Truppe über deren Handhabung zu orientieren. Es kommt leider immer wieder vor, dass Wehrmänner nicht wissen, was mit der ins Dienstbüchlein eingelegten Meldekarte zu geschehen hat. Andere wiederum leiten sie unvollständig ausgefüllt weiter. Wir legen deshalb den Rechnungsführern ans Herz, bei der Abgabe der Meldekarten die Wehrmänner über deren richtige Ausfüllung und Weiterleitung zu informieren.

## Das Oberkriegskommissariat schreibt uns

### Bekanntgabe von Truppenstandorten

Das Oberkriegskommissariat hat in letzter Zeit durch Quartiermeister Kenntnis erhalten, dass gewisse Firmen für die Vermietung von Matratzen usw. an die Rechnungsführer gelangen, mit der Bitte, die Unterkunftsorte für die Wiederholungs- und Ergänzungskurse bekannt zu geben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bekanntgabe der Truppenstandorte an Unberechtigte dem Grundsatz der militärischen Geheimhaltung widerspricht. Anfragen nach Truppenstandorten können als Verleitung zur Verletzung von Dienstvorschriften angesehen werden und wären damit strafbar. Es wird diesbezüglich auf die Ziffer 310 f. WAO hingewiesen, welche wie folgt lautet:

Die Kommandanten wachen darüber, dass die Truppeneinteilungen, Einrückungsbestände, Standorte, Kurs- und Arbeitsprogramme usw. nicht an Unberechtigte bekanntgegeben werden (z. B. an Privatpersonen und -firmen, die mit der Truppe zu Reklame- oder Geschäftszwecken in Verbindung treten wollen).

*Sollten die Rechnungsführer solche Anfragen erhalten, werden sie ersucht, diese an das Oberkriegskommissariat weiterzuleiten.*